

Datum 29.10.2020  
Nr.: RA-431/2020

## **Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich**

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Ronald Preuß (AfD-Stadtratsfraktion)  
Vorname Name (Fraktion)

### **Kurzbezeichnung: Verfahrensweise bei freigemeldeten städtischen Immobilien**

#### **Frage:**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Gemäß DA 1035 „Nutzung und Bewirtschaftung kommunaler und kommunal genutzter Immobilienobjekte“ sind nicht mehr benötigte Immobilienobjekte gegenüber dem Liegenschaftsamt frei zu melden, welches die Objekte als Vermarktungsträger übernimmt. Bebaute Objekte werden dabei an die GMH eingewiesen. Gleichzeitig besteht gemäß DA 2301 „Einheitliche Gestaltung von Mieten, Pachten und Nutzungsentgelten (RL Mieten/Pachten)“ die Möglichkeit, schwer vermarktete Immobilienobjekte unentgeltlich an Nutzer zu überlassen.

Hierzu bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden freigemeldete Immobilienobjekte grundsätzlich zu Verkauf vorgesehen und wenn nein, welche Gründe könnten dem entgegenstehen?
2. Wie wird festgestellt, dass ein Objekt schwer vermarktbar ist bzw. gibt es hierzu ein regelhaftes Verfahren (Ausschreibung zur Vermietung/ zum Verkauf)?
3. Wie wird vor der unentgeltlichen Überlassung von Immobilienobjekten sichergestellt, dass eine anderweitige Vermarktung nicht möglich war?

Mit freundlichen Grüßen  
Ronald Preuß

**Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.**